

Allgemeine Mietbedingungen der BauCon Baumhöfer Container e.K. - nachstehend BC genannt – zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

§ 1 Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Vermietung von Containern und deren Ausstattung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Beginn der Mietzeit, Mindestdauer

- (1) BC verpflichtet sich, die jeweiligen Mietobjekte pünktlich zu dem vertraglich vereinbarten Termin dem Kunden zur Verfügung zu stellen und zwar nach schriftlicher Absprache entweder zur Abholung ab Lager BC oder per Anlieferung beim Kunden. Als Beginn der Mietzeit gilt der Tag, an dem das jeweilige Mietobjekt das Lager von BC verlassen hat. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Monat.
- (2) Wird eine Mehrzahl von Mietobjekten in einem Vertrag angemietet, jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung gestellt / angeliefert, so gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes (zu 1) für jedes Mietobjekt gesondert.
- (3) In jedem Falle geht die Gefahr der Verschlechterung, Beschlagnahme o.ä. sowie des zufälligen Unterganges des Mietobjektes in dem Zeitpunkt auf den Mieter über, in dem das Mietobjekt das Lager von BC verlassen hat.

§ 3 Mietobjekt, Mängelrügen

- (1) Mietobjekt i.S. des Vertrages sind die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten und Ausstattungsmerkmale von Containern und Containergruppen unter Berücksichtigung des § 1. Die Leistungsbeschreibung legt die Merkmale abschließend fest.
- (2) Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass ihm von BC fabrikneue Container/Ausstattung zur Vermietung überlassen werden. BC stellt stets Container und Ausstattung mittlerer Art und Güte zur Verfügung.
- (3) Der Mieter kann das Mietobjekt vor Übernahme bzw. Anlieferung auf seine Kosten am Lager BC besichtigen. Bei Übernahme hat er das Mietobjekt auf betriebsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen. Etwaige Mängel hat er unverzüglich schriftlich zu rügen.
- (4) Bei begründeter - und rechtzeitiger - Mängelrüge wird BC den Mangel auf ihre Kosten unverzüglich beheben oder beheben lassen.
- (5) Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Einschränkung der Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche jedoch nicht.
- (6) BC hat das Recht, das Mietobjekt während der normalen Geschäftszeit beim Mieter bzw. an der jeweiligen Baustelle ohne vorherige Ankündigung zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

§ 4 Selbstbelieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung, welche auch in der rechtzeitigen Rückgabe des Mietobjektes durch Vormieter liegen kann, bleibt vorbehalten. BC wird den Mieter unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts eventuell bereits erfolgte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

§ 5 Mietberechnung, Mietzahlung, Abtretung und Fälligkeit

- (1) Die vereinbarte Miete gilt jeweils für das gemietete Objekt. Nebenkosten (vgl. § 6) und die gesetzliche Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet. Die Miete sowie die Nebenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten, es sei denn, es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung hierüber getroffen. Alle Zahlungen sind in bar ohne Abzug zu leisten. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl von BC zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen, Schadenersatz und Miete nebst Nebenkosten verrechnet. BC ist berechtigt, einen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 10,00 EUR für jede Mahnung in Rechnung zu stellen.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Miete ist eine Nutzung des Mietobjektes im "1-Schichtbetrieb" (8 Arbeitsstunden pro Kalendertag). Darüber hinausgehende Nutzung ist Sondernutzungszeit (s. Abs.3). Ein Monat wird zu 30 Tagen gerechnet. Der Mietpreis für einen Tag entspricht 1/30 der Monatsmiete. Sonn- und Feiertage gelten als normale Miettage.
- (3) Die Sondernutzungs-Zeiten (z.B. 2 oder 3-Schichtbetrieb) sind BC wöchentlich bis dienstags, 12:00 Uhr für die Vorwoche anzuzeigen und auf Verlangen zu belegen. Bei fehlenden Angaben über angefallene Zeiten der Sondernutzung kann BC dem Mieter neben der Miete für die Sondernutzungszeit eine zusätzliche Vertragsstrafe in gleicher Höhe berechnen. Die Berechnung der Miete für die Sondernutzungszeiten erfolgt entsprechend Abs. 2.
- (4) Zahlungsverzug tritt mit Nichtzahlung bei Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz berechnet.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- (1) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 320 BGB durch den Mieter ist ausgeschlossen.
- (2) Die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von BC ist nur dann zulässig, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Abtretung

- (1) Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche von BC aus dem Mietverhältnis tritt der Mieter hiermit seine Ansprüche gegenüber seinem Auftraggeber, an dessen Standort das Mietobjekt eingesetzt ist, in Höhe des aus dem Mietverhältnis geschuldeten Anspruches an BC ab. BC nimmt hiermit diese Abtretung an.

§ 8 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat neben dem vereinbarten Mietzins auch die Kosten für das Auf- und Abladen, den An- und Abtransport, die Montage und Demontage, die Befestigung sowie eventuelle Betriebsstoffe (kurz Nebenkosten) zu tragen. Diese Kosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln. Er hat für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Container und Ausstattung zu sorgen.
- (3) Sind notwendige Instandsetzungsarbeiten während der Mietzeit durchzuführen, so hat der Mieter hiervon BC unverzüglich zu informieren. Grundsätzlich wird BC dann selbst für eine unverzügliche Instandsetzung des Mietobjektes sorgen, es sei denn, BC und der Mieter vereinbaren, dass die notwendigen Instandsetzungsarbeiten unmittelbar vom Mieter vor Ort sach- und fachgerecht durch den Mieter selbst oder einen Dritten durchzuführen sind. Die Kosten für kleinere Reparaturen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bis zu einem Betrag von 100,00 EUR pro Maßnahme sind vom Mieter zu übernehmen, in einem Kalendervierteljahr jedoch höchstens 300,- EUR.
- (4) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Mietobjektes nur durch zuverlässige Personen erfolgt. Er hat für die Durchführung der vorgeschriebenen Inspektionen durch Fachbetriebe an Ausstattungsgegenständen zu sorgen; die Kosten hierfür trägt der Mieter. Der Mieter hat spätestens bei Beendigung des Mietverhältnisses entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten für die ausreichende Bewachung des Mietobjektes zu sorgen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, das Mietobjekt für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art in der Weise zu versichern, dass BC hieraus einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Versicherer erwirbt.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, BC unverzüglich von jedem Schadensfall unter Angabe des Zeitpunkts, der Ursache sowie des Umfangs der Beschädigung zu informieren. Die Beseitigung von Schäden, die durch den Mieter oder seine Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, ist stets Sache des Mieters. Soweit der Mieter hierzu Rechte aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag geltend machen kann, werden ihm diese Rechte im Einzelfall von BC zur Geltendmachung übertragen.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Rückgabe einer sorgfältigen und fachgerechten Endreinigung zu unterziehen sofern diese nicht einzelvertraglich gegen Entgelt von BC übernommen wurde. Führt der Mieter eine solche Endreinigung nicht oder nicht sorgfältig durch, ist BC ohne Nachfristsetzung berechtigt, diese selbst vorzunehmen und dem Mieter die Kosten der fachgerechten Reinigung auf Selbstkostenbasis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, in Rechnung zu stellen.

- (8) Der Mieter ist ferner verpflichtet, das Mietobjekt in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Sollten nach Rückgabe des Mietobjektes dennoch Instandsetzungsarbeiten wegen nicht genehmigter Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache notwendig sein, ist BC berechtigt ohne vorherige Fristsetzung, die Instandsetzung selber oder durch Dritte auf Kosten des Mieters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 9 Verlust des Mietobjektes

Gibt der Mieter das Mietobjekt nach Ablauf des Mietvertrages - gleich aus welchem Grund- nicht ordnungsgemäß an BC zurück, so kann BC vom Mieter entweder Geldersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder aber Lieferung eines gleichartigen und gleichwertigen Mietobjektes verlangen.

§ 10 Ende der Mietzeit, Kündigung

- (1) Bei Ablauf des Mietvertrages hat der Mieter das Mietobjekt im Verlauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit nach Wahl von BC zum BC-Lager zurück oder zur Abholung durch BC bereit zu halten. Die Freimeldefrist (Kündigungsfrist) durch den Mieter beträgt 2 Wochen ab Eingang der Meldung bei BC. Die Freimeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Verzögert sich die Rückgabe des Mietobjektes -aus Gründen, die BC nicht zu vertreten hat- so verlängert sich die entgeltpflichtige Mietzeit für die Dauer der Verzögerung. In diesem Fall gilt das Mietverhältnis als beendet, wenn das Mietobjekt im Lager von BC eingetroffen ist.
- (3) Sind von BC am Mietobjekt Reinigungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten durchzuführen, die der Mieter hätte ausführen müssen, so ist die hierfür erforderliche Zeit als Mietzeit anzusehen, und vom Mieter entsprechend zeitanteilig zu vergüten.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Kommt der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen dergestalt, • dass er sich mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsmieten oder Teilbeträgen, die zusammen mindestens den Betrag einer Monatsmiete entsprechen, • oder verbringt er das Mietobjekt an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort, • oder trotz Abmahnung (bei sonstigen vertraglichen Pflichten) nicht nach, ist BC zur außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses und der sofortigen Abholung des Mietobjektes berechtigt. Der Mieter hat das Mietobjekt dann zur Abholung bereit zu halten. Dasselbe gilt für den Fall, dass BC objektive Umstände bekannt werden, die eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Mieters befürchten lassen.

§ 12 Großobjekte

- (1) Groß-Miet-Objekte sind mehrere Einheiten, die zu einer Einheit verbunden werden.
- (2) Groß-Miet-Objekte werden von BC in Einzelteilen angeliefert. Der Aufbau und die Montage erfolgt auf Kosten des Mieters ausschließlich durch BC selbst. Dasselbe gilt für die Demontage bei der Rücklieferung des Mietobjektes.
- (3) Die Inbetriebsetzung, Abnahme des Mietobjektes sowie die Einweisung der Mitarbeiter des Mieters erfolgt durch Fachpersonal von BC sofort im Anschluss an die Montage. Sollte der Mieter einen anderen Zeitpunkt wünschen, trägt er die gesonderten Kosten hierfür.

§ 13 Haftung

- (1) BC haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit von BC, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet BC nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Mietgegenstand an Rechtsgütern des Mieters, z.B. Schäden an anderen Gegenständen, sind gänzlich ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes 1 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes übernommen wurde.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben Leistung und Schadensersatz statt Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Abs. 2, die Haftung für Unmöglichkeit nach Abs.3.

- (2) BC haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Vermieters für den Schadensersatz neben der Leistung auf 50% und für den Schadensersatz statt Leistung auf 25% der für den Verzögerungszeitraum vereinbarten Mietzins begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind - auch nach einer dem Vermieter gesetzten Frist zur Leistung- ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit die Lieferung oder Teillieferung des Mietobjektes dem Vermieter subjektiv unmöglich ist, ist der Mieter berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Mieters auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen auf den Betrag einer Monatsmiete desjenigen Teils des Mietobjektes, der wegen Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Mieters zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 14 Keine stillschweigende Garantie

Erklärungen von BC im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibung, Bezugnahme auf DIN-Norm etc.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von BC über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

§ 15 Verjährung

- (1) Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen und Verschlechterungen der Miet-sache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Vermieter die Mietsache zurück erhält. Derartige Ersatzansprüche verjähren vor der Rückgabe erst in dreißig Jahren von Ihrer Entstehung an.
- (2) Teilt der Mieter seine neue Anschrift nicht mit und kann der Vermieter diese auch nicht durch eine Anfrage beim zuständigen Gewerbe-, Handels- bzw. Einwohnermeldeeregister ermitteln, ist die Verjährung gehemmt. Der Vermieter ist ungefähr nach ein, zwei und vier Jahren verpflichtet, die vorgenannten Anfragen zu wiederholen. Die Dauer der Hemmung beträgt maximal fünf Jahre. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten der Anfragen zu erstatten.
- (3) Die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in einem Jahr nach der Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Vereinbarungen zwischen den Parteien gilt das Erfordernis der Schriftform. Dieses Erfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen oder schlüssiges Verhalten abgedungen werden.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leer/Ostfriesland
- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.